

Bedingungen

über die Aufzeichnung von eingelösten Schecks

1. Der Kunde reicht an seine Zahlungsempfänger automationsgerechte, den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrs-Vordrucke entsprechende Schecks aus.
2. Die Daten der ausgestellten Schecks werden, wie unter Ziffer I.2 der Vereinbarung über die Inanspruchnahme elektronischer Bankdienstleistungen festgelegt, dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt. Dazu erhält der Kunde einen Daten-Begleitzettel und Verzeichnisse der durch die Bank aufgezeichneten Schecks.
3. Aufbau und Beschaffenheit des Datenträgers bzw. der DFÜ-Datei sind dem Kunden bekannt.
4. Die aufgezeichneten Schecks werden dem Kunden täglich auf seinem Konto belastet.
5. Bei der Lesung entstehende Betragsdifferenzen werden durch entsprechende Buchung berichtigt. Die Berichtigungsbuchung wird dem Kunden durch gesonderte Anzeige mitgeteilt.
6. Die Bank verpflichtet sich, ein Duplikat des erstellten Datenträgers bzw. der DFÜ-Datei über einen Zeitraum von 8 Geschäftstagen aufzubewahren. Das Duplikat wird dem Kunden bei Verlust oder Beschädigung des Originals auf Anforderung ausgehändigt.
7. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Für Störungen oder den Ausfall des Rechenzentrums haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.
8. Wegen der Konditionen verweisen wir auf Ziffer III.1 der Vereinbarung über die Inanspruchnahme elektronischer Bankdienstleistungen.
9. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Stand vom 27.12.01

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking